

**Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach
BBPIG Vorhaben Nr. 3**

**Abschnitt A
(von Brunsbüttel bis Scheeßel)**

Unterlagen nach § 8 NABEG

**IV.1 UMWELTBERICHT IM RAHMEN DER
STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG**

**ANHANG 1: QUELLEN DER RELEVANTEN ZIELE DES
UMWELTSCHUTZES**

0	15.03.2019	Unterlagen nach § 8 NABEG	KleH/EssE/ GeiS	HorG	PehM
Vers.	Datum	Ausgabe, Art der Änderung	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

INHALTSVERZEICHNIS

1	QUELLEN DER RELEVANTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	2
1.1	Internationale, Europäische und Bundesebene	2
1.2	Schleswig-Holstein – Länderebene	10
1.3	Schleswig-Holstein – Regionalebene	14
1.4	Niedersachsen – Länderebene	17
1.5	Niedersachsen – Regionalebene	21

Entwurf zur Vollständigkeitsprüfung

1 QUELLEN DER RELEVANTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

1.1 Internationale, Europäische und Bundesebene

Internationale, Europäische und Bundesebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
<p>§ 1a Abs. 2 BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634); Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Berlin.</p>	<p>§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz Abs. 2 Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.</p>
<p>§ 1 Abs. 1 BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin.</p>	<p>§ 1 Zweck des Gesetzes Abs. 1 Zweck dieses Gesetzes ist es [...] Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p>
<p>§ 3a 26. BImSchV – Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)</p>	<p>§ 3a Gleichstromanlagen: Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung 1. der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie 2. Wirkungen [...] die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden.</p>
<p>§ 4 Abs. 2 26. BImSchV – Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)</p>	<p>§ 4 Anforderungen zur Vorsorge Abs. 2 Bei Errichtung und wesentlicher Änderung von [...] Gleichstromanlagen sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. [...]</p>
<p>§ 7 32. BImSchV.- 32. - Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV)</p>	<p>§ 7 Betrieb in Wohngebieten Abs. 1 In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien 1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden, 2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, [...]</p>

Internationale, Europäische und Bundesebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	<p>Abs. 2 Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zulassen. [...]</p> <p>Abs. 3 Weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben unberührt.</p>
<p>§ 50 BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz). In der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 50 Planung: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, [...] Freizeitgebiete [...] oder öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 1 BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, [...] und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen [...] seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>
<p>§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr Abs. 1 Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht herbeigeführt werden. Abs. 3 Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast [...] sind verpflichtet, den Boden und Altlasten [...] so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belastungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. [...]</p>
<p>§ 1 Abs. 4 BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich Abs. 4. Anforderungen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes einschließlich der Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien nach § 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes</p>
<p>§ 1 Abs. 1 BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Abs. 1 Natur und Landschaft sind [...] so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter [...] 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p>

Internationale, Europäische und Bundesebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	<p>Abs. 2 Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten, der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. <p>Abs. 3 Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen, [...] 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen, 3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen, 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, ... <p>Abs. 4 Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Fläche <p>Abs. 5: Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. [...] Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft [...] vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. [...] bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. Vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</p>

Internationale, Europäische und Bundesebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
<p>§ 2 Abs. 5 BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 2 Verwirklichung der Ziele Abs. 5 Die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ unterstützt. Die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) unterstützt, [...]</p>
<p>§ 1 Abs. 1 BWaldG – Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der Bekanntmachung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist; Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Berlin.</p>	<p>§ 1 Gesetzeszweck Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, Abs. 1. Den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,</p>
<p>§ 1 Abs. 2 ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. Berlin</p>	<p>§ 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung Abs. 2 Leitvorstellung [...] ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt [...].</p>
<p>§ 2 Abs. 2 ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz.</p>	<p>§ 2 Grundsätze der Raumordnung Abs. 2 1. Im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. 2. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. [...] 5. Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. 6. Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.</p>

Internationale, Europäische und Bundesebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
<p>§ 6 Abs. 1 S. 6 WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung Abs. 1 Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, [...] 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen</p>
<p>§ 27 Abs. 1, Abs. 2 WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer Abs. 1 Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und 2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Abs. 2 Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und 2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.</p>
<p>§ 47 Abs. 1 WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 47 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser Abs. 1 Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass 1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; 2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden; 3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.</p>
<p>§ 73 Abs. 1 WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.</p>	<p>§ 73 Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete Abs. 1. [...] Hochwasserrisiko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für [...] das Kulturerbe [...].</p>
<p>Berner Konvention Kapitel 1 Art. 1. - -Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. November 1979. Bern</p>	<p>Kap. 1 Art. 1 1. Ziel dieses Übereinkommens ist es, wildelebende Pflanzen und Tiere sowie ihre natürlichen Lebensräume, insbesondere die Arten und Lebensräume, deren Erhaltung die Zusammenarbeit mehrerer Staaten erfordert, zu erhalten und eine solche Zusammenarbeit zu fördern. 2. Besondere Aufmerksamkeit gilt den gefährdeten und den empfindlichen Arten einschließlich der gefährdeten und der empfindlichen wandernden Arten.</p>
<p>Biodiversitätskonvention – Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992. Art. 1. Rio de Janeiro.</p>	<p>Art. 1 Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile.</p>
<p>Bonner Konvention – Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten vom 23. Juni 1979. Bonn</p>	<p>Art. 2 Wesentliche Grundsätze S. 1 Die Vertragsparteien erkennen die Wichtigkeit der Erhaltung wandernder Arten und der zu diesem Zweck von den Arealstaaten, wenn immer möglich und angebracht, zu vereinbarenden Maßnahmen an, wobei sie den wandernden Arten mit ungünstiger Erhaltungssituation besondere Aufmerksamkeit schenken und einzeln o</p>

Internationale, Europäische und Bundesebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	der zusammenwirkend angebrachte und nötige Schritte zur Erhaltung solcher Arten und ihrer Habitate unternehmen.
Ramsar Konvention Art. 1- Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung vom 2. Februar 1971. Ramsar.	Art. 1 Jede Vertragspartei fördert die Erhaltung von Feuchtgebieten sowie von Watt- und Wasservögeln [...].
FFH-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7) („FFH-Richtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.	Art. 1 Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [...] beizutragen.
Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) („Vogelschutzrichtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.	Art. 2 Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, [...]. Art. 3 Abs. 1 1. Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. Art. 3 Abs. 4 4. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.
Wasserrahmenrichtlinie Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Abl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU vom 30. Oktober 2014 (Abl. EU Nr. L 311 S. 32); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.	Art. 1 Schutz [...] des Grundwassers zwecks a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete [...]. b) Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen, [...] c) Anstrebens eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen. d) Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung; [...] e) Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren.
UNESCO – Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 8. Juli 2015.	Artikel 4 Jeder Vertragsstaat erkennt an, dass es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen.“

Internationale, Europäische und Bundesebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
AVV Baulärm – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Banz Nr. 160 vom 1. September 1970)	1. Sachlicher Geltungsbereich Diese Vorschrift gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen, soweit die Baumaschinen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Sie enthält Bestimmungen über Richtwerte für die von Baumaschinen auf Baustellen hervorgerufenen Geräuschemissionen, das Meßverfahren und über Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte angeordnet werden sollen.
TA Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (Banz AT 08.06.2017 B5); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.	Kap.1 Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. [...]
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt – Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007. S.49 ff.	Kap. B2.5: Langfristige Erhaltung der Böden als Träger der natürlichen Funktionen in ihrer Funktionsfähigkeit. [...] Folgende Bodenfunktionen sind zu schützen: <ul style="list-style-type: none"> • die natürliche Funktion als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, • die Archivfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. • Bis 2050 sind Altlasten weitgehend saniert. Kap. B2.8: Bis 2020 [...]. Die ökologische Durchlässigkeit von zerschnittenen Räumen ist erreicht. Der derzeitige Anteil der unzerschnittenen verkehrstauglichen Räume ≥ 100 Quadratkilometern (UZVR) bleibt erhalten. Im Jahr 2020 existieren in Deutschland siedlungsnahe, qualitativ hochwertige und barrierefreie [...] Erholungsgebiete in ausreichendem Umfang [...] Kap. 2.9 Im Jahr 2020 sind 30 Prozent der Fläche in Deutschland Naturparke. [...] Bis 2020 ist die Anzahl von Regionalparks und Freiraumverbänden im Umfeld von großen Städten deutlich erhöht.
Die Bundesregierung (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016. S.35 ff.	Das Neue Indikatorensystem der Strategie: <ul style="list-style-type: none"> • SDG 3: Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern • SDG 6: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten • SDG 7.1a: Ressourcen sparsam und effizient nutzen • SOG 15: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und Biodiversitätsverlust stoppen. • SOG 15.1: Artenvielfalt [...] schützen

Internationale, Europäische und Bundesebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
Weltgesundheitsorganisation (1989): Europäische Charta Umwelt und Gesundheit . Allg. Grundsätze Pkt. 1	Allg. Grundsätze Pkt. 1 1. Für Gesundheit und Wohlergehen ist eine saubere und harmonische Umwelt erforderlich, in der alle physischen, psychologischen, sozialen und ästhetischen Faktoren den richtigen Stellenwert erhalten. Die Umwelt soll als Grundlage für bessere Lebensbedingungen und gesteigertes Wohlbefinden angesehen werden.
Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) (2015): Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EWG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2016 bis 2021. S. 98 Bewirtschaftungsziele FGG Elbe (S.98)	Kap. 5.1 Überregionale Strategien zur Erreichung der Umweltziele: Handlungsschwerpunkte I. Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit II. Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen III. Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement IV. Verminderung regionaler Bergbaufolgen V. Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels

1.2 Schleswig-Holstein – Länderebene

Schleswig-Holstein - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
<p>§ 3 Abs. 2 EWKG - Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein) vom 7. März 2017</p>	<p>§ 3 Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze (2): Im Rahmen der Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes und der Energieeinsparung, der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.</p>
<p>§ 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014</p>	<p>§ 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege (1) Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Sie dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen, die auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der Gemeinschaft anvertraut sind. Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.</p> <p>§ 4 Öffentliche Planungen und Maßnahmen, Welterbe (1) Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des europäischen Rechts und der in Deutschland ratifizierten internationalen und europäischen Übereinkommen zum Schutz des materiellen kulturellen Erbes sind [...] bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 1 & § 9 LBodSchG – Landesbodenschutzgesetz und Altlastengesetz vom 14.03.2002</p>	<p>§ 1 Ziele des Bodenschutzes Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu schützen, zu bewahren und wiederherzustellen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen im Rahmen der Gesetze soweit wie möglich vermieden und die Inanspruchnahme von Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden.</p> <p>§ 9 Sanierung schädlicher Bodenveränderungen Bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen aufgrund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, kann die zuständige Bodenschutzbehörde von den nach § 4 Abs. 3 oder 6 BBodSchG Verpflichteten Sanierungsuntersuchungen, Erstellung von Sanierungsplänen und Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen.</p>
<p>§ 3 Abs. 1 LImSchG - Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen (Landes-Immissionsschutzgesetz), Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen vom 06. Januar 2009</p>	<p>§ 3 Ortsrechtliche Vorschriften (1): Zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Emissionen können Gemeinden unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung durch Verordnung vorschreiben, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmte Geräte oder Maschinen nach den Maßgaben des § 8 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung [...] nicht oder nur eingeschränkt betrieben werden dürfen, es sei denn, der Betrieb erfolgt in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Pflichten oder im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit 2. [...]

Schleswig-Holstein - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 LNatSchG - Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz) vom 24. Februar 2010	<p>§ 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes; Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt (2) [...] dauerhafte [...] Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt [...]</p> <p>§ 2 Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden; einheitliche Ansprechpartner; Datenschutzregelung (4) [...] Abwehr von sonstigen Gefahren für Natur und Landschaft [...]</p>
§ 1 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Nr. 1 LWaldG - Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz) vom 05. Dezember 2004	<p>§ 1 Grundsatz, Gesetzeszweck (2) Nr. 1 den Wald a) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, insbesondere als Ressource des nachwachsenden Rohstoffes Holz (Nutzfunktion), b) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die wild lebenden Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt, den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima, die Luft und die Atmosphäre sowie das Landschaftsbild (Schutzfunktion) und c) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, naturnah zu entwickeln, zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern;</p> <p>§ 4 Sicherung der Waldfunktionen bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, Nr. 1 die Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 angemessen zu berücksichtigen; sie sollen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden kann. Nr. 2 [...]</p>
§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 LWG - Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008	<p>§ 2 Ziele der Wasserwirtschaft (1) Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen und zu pflegen. Ihre biologische Eigenart und Vielfalt sowie ihre wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit sind zu erhalten und bei Beeinträchtigungen wiederherzustellen. (2) Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit muss der Umgang mit Stoffen insbesondere so erfolgen, dass eine schädliche Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.</p>
S. 63 1) - Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein Fortschreibung 2012	<p>S. 63 1) Küstenhochwasserschutz: Insbesondere in Anbetracht eines künftig stärker steigenden Meeresspiegels sollen bauliche Anlagen oder andere Nutzungen in ungeschützten oder nicht ausreichend geschützten Niederungsgebieten grundsätzlich vermieden werden. Für eine Bebauung im Bereich von Landesschutzdeichen gelten folgende Grundsätze [...]:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Bebauung im Deich und in den Deichschutzstreifen, • keine Bebauung im Deichvorland, <p>keine Bebauung im 50 m - Bauverbotsstreifen und Deichschutzstreifen, sofern Ausnahmen nicht ausdrücklich zugelassen sind.</p>

Schleswig-Holstein - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
Kap. 5.6 3 Z - Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010	<p>Kap. 5.6 Küstenschutz 3 Z Bei Planungen und Maßnahmen im Küstenbereich sowie in meerseitig hochwassergefährdeten Küstenniederungen sind die Belange des Küstenschutzes zu beachten. Notwendige Küstenschutzeinrichtungen haben in der Abwägung mit anderen Belangen stets Vorrang.</p>
Kap. 3.2.1- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999	<p>Kap. 3.2.1 Gewässer – Ziele [...] Das Grundwasserangebot und seine Beschaffenheit sind als Teile unserer natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Dies dient gleichermaßen dem Boden-, Natur- und Landschaftsschutz. [...] die stehenden Gewässer des Landes in einem möglichst naturnahen Zustand [...] erhalten. [...] hochwassergefährdete Gebiete sollen von Bebauung freigehalten werden. [...] Für Industrie und Gewerbe ist es erforderlich, sorgsam mit wassergefährdenden Stoffen umzugehen. Um Auswirkungen von Grundwasserentnahmen auf Natur und Landschaft zu vermeiden, dürfen Entnahmen die Grundwassererneuerungen nicht überschreiten. Grundwasserschutz ist flächendeckend und vorsorgend zu betreiben, um auch künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern. In den für den Grundwasserschutz relevanten Bereichen [...] sollen Nutzungen, die die Qualität und Strukturen des Gewässers beeinträchtigen, vermieden werden Ziel ist es, die Eigenart, Schönheit und die Naturbelassenheit der schleswig-holsteinischen Küsten- und Binnengewässer zu erhalten und zu entwickeln. Ihre vielfältige Flora und Fauna soll nachhaltig durch einen integrierten Biotopschutz gesichert werden. Ein Schwerpunkt ist dabei, den Ablauf der natürlichen Entwicklungsprozesse zu erhalten und wiederherzustellen. Technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.</p>
Kap. 3.4.1 - Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999	<p>Kapitel 3.4.1 Arten und Biotope - Ziele [...] Großflächige, natürliche, naturnahe und halbnatürliche Lebensräume sind deshalb mit einer besonderen Priorität zu erhalten und zu entwickeln. Diese naturbetonten Lebensraumtypen umfassen das Biotopverbundsystem im Sinne des § 15 LNatSchG. [...] Bundesweite Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochmoore und Niedermoore • Heiden und Trockenrasen aller Ausprägungen, • Seggenriede, Röhrichte, Naßwiesen, Hochstaudenfluren und Feuchtgebüsche, • Laubwälder der nährstoffarmen Geest und Buchenwälder des Östlichen Hügellandes, • Tieflandflüsse und Bäche mit ihren Auen, • Bruch- und Auwälder, • Seenlandschaften, • Feuchtgrünlandgebiete und Grünlandmarschen, • Knicklandschaften und • Gebiete mit hoher Kleingewässerdichte <p>Um den Hauptursachen der Artengefährdung in diesen und den sonstigen Lebensräumen des Landes entgegenzuwirken,</p>

Schleswig-Holstein - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	<ul style="list-style-type: none"> • sind die Bestände an ökologisch bedeutsamen, naturbetonten und kulturgeprägten Lebensräumen zu sichern, • ist ihr Flächenanteil zu vergrößern, indem er [...] wiederhergestellt [...] • ist ihre heutige Isolation zu verringern [...] <p>(Innerhalb der) Schwerpunkt- und Achsenräume der landesweiten Ebene des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems [...] sollen umweltschonende Bodennutzungen besonders gefördert oder beibehalten werden. Bei der Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege entsprechendes Gewicht beizumessen.</p>
Kap. 3.5.1- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999	Kap. 3.5.1 Landschaft und Erholung – Ziele Das Erscheinungsbild und die Erholungsfunktion von Landschaften sowie ihre Ästhetik sollen bei allen Planungen berücksichtigt werden. [...] Erhalt historischer Kulturlandschaften [...]
Kap. 4 - Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999	Kap.4 Räumliches Zielkonzept für den Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> • [...] Pflanzen, Tiere und Ökosysteme schützen und land- und forstwirtschaftlich genutzte Bereiche sowie Siedlungsräume auch als Lebensgrundlage von Tier- und Pflanzenarten erhalten und entwickeln • [...] Boden, Gewässer und das Klima vor weiteren nachhaltigen Beeinträchtigungen schützen [...]
Kap. 4.1 - Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999	Kap. 4.1 Räume für eine überwiegend naturnahe Entwicklung [...] besonders schutzbedürftige, überwiegend naturnahe Ökosysteme [...] sichern und [...] entwickeln. [...] Es handelt sich hauptsächlich um Sonderstandorte wie Hoch- und Niedermoorböden, Binnengewässer, Küstenabschnitte, Wattgebiete der Nordsee, Flachwasserbereiche der Ostsee, Talräume, Dünengebiete oder Waldstandorte.
Kap. 4.2 - Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999	Kap. 4.2 Räume für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum bewahren. [...] Funktionsfähigkeit der Gewässer erhalten und wiederherstellen. [...] Arten und Biotope in der Kulturlandschaft erhalten und wiederherstellen. [...] Dabei handelt es sich bei spielsweise um kleinstruktureiche Grünlandgebiete oder um Gebiete mit hoher Knickdichte, Talräume der größeren Fließgewässer, vielfältige naturraumtypische Küstenlandschaften und Gebiete mit hohem Waldanteil.
§ 12 Abs. 5 LBO - Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009	§ 12 Baustelle (5) Bei der Baustelleneinrichtung und während der Bauausführung ist mit Grund und Boden sparsam und sorgsam umzugehen.
A.4.3.2 - Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbeästuar Teilgebiet Hamburg und Schleswig-Holstein Dezember 2010	A.4.3.2 Integrierte Ziele für einzelne Handlungsfelder Ziele für den Ufersaum: [...] <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Förderung von ästuartypischen Ausprägungen der Tideröhrichte und Uferhochstaudenfluren Ziele für die Ästuarmarschen: [...] <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von ästuartypischen Ausprägungen der Wiesen-Lebensraumtypen

Schleswig-Holstein - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von möglichst großen zusammenhängenden Grünlandgebieten für Brut- und Rastvögel des Offenlands • Erhaltung und Entwicklung von möglichst großen zusammenhängenden Röhrichten • Erhaltung und Entwicklung von ästuartypischen Ausprägungen der Auenwälder
Kap. 3.1 - Maßnahmenplanung (gem. Art. 11 EG-WRRL bzw. § 82 WHG) im SH-Anteil der FGE Elbe 2. Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021	Kap. 3.1 Überregionale Bewirtschaftungsziele [...] Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit der Fließgewässer [...] Reduzierung der Belastungen von Oberflächengewässern und Grundwasser durch Nährstoffe

1.3 Schleswig-Holstein – Regionalebene

Schleswig-Holstein - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
Kap. 5.2 – Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg (Gesamtfortschreibung Januar 2005)	Kap. 5.2 Landwirtschaft Grünlanderhaltungsprämie In den im Rahmen des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 gemeldeten Gebieten sowie in ausgewiesenen Naturschutzgebieten gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen für die privatrechtlichen Grünlandflächen. [...] Die vorhandene Grünlandnutzung sollte beibehalten werden.
Kap. 4.1 G (1), G (2) - Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd (Fortschreibung 1998)	Kap. 4.1 G (1) Die Naturräume als Ganzes und die insbesondere durch eine traditionelle Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaften des Planungsraumes sollen langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, daß die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert und gegebenenfalls wiederhergestellt wird [...] <ul style="list-style-type: none"> • die charakteristischen Landschaftsstrukturen erhalten bleiben und gegebenenfalls wiederhergestellt werden [...] • die Umweltmedien Luft, Boden, Wasser, das Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in ihren Funktionen und in ihrem Zusammenwirken gewahrt bleiben [...] • die Erholungseignung der Landschaft erhalten und verbessert wird. G (2): In Teilräumen und -bereichen mit besonders wertvollen oder gefährdeten Landschaftsfunktionen, zum Beispiel für die Sicherung von Naturgütern und deren Regenerationsfähigkeit, den Arten- und Biotopschutz o

Schleswig-Holstein - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	der für die Erhaltung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung, sind weitere Beeinträchtigungen zu vermeiden.
Kap. 4.2 (1), G (2), Z (3) - Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd (Fortschreibung 1998)	<p>Kap. 4.2 (1): Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen der Erhaltung [...] der Freiraumerholung [...] prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten [...], dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes [...] der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen [...] dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes [...]</p> <p>G (2) Mit zunehmender Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehenden Zunahme der Schadstoff- und Lärmimmissionen und der Versiegelung des Bodens sind die Siedlungen selbst - aber auch die noch freie Landschaft - wachsenden Beeinträchtigungen ausgesetzt.</p> <p>Z (3) Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vermieden werden. [...] Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Innerhalb der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.</p>
Kap. 4.3 G (1), G (2) - Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd (Fortschreibung 1998)	<p>Kap. 4.3 G (1) In Gebieten mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung [...] sollten die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben.</p> <p>G (2) Die Schwerpunktbereiche für die Erholung [...] sollen unter Wahrung der ökologischen Belange gesichert, gewahrt und entwickelt werden. [...] In diesen Gebieten [...] sind die Erfordernisse der Erholung bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu berücksichtigen ist das typische Landschaftsbild zu erhalten und gegebenenfalls zur Verbesserung der Erholungsnutzung zu gestalten [...]</p>
Kap. 4.4 G (1) – Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd (Fortschreibung 1998)	<p>Kap. 4.4 G (1) Bei unvermeidbaren Eingriffen soll die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundsystems nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.</p>
Kap. 4.5 G (1) – Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd (Fortschreibung 1998)	<p>Kap. 4.5 G (1) Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Grundwasservorkommen für den Naturhaushalt ist im gesamten Planungsraum das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern.</p>
Kap. 3.3 (7) - Regionalplan für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West (Fortschreibung 2005)	<p>Kap. 3.3 (7) Natur und Landschaft sollen in der Qualität der Medien "Boden", "Wasser" und "Luft" so beschaffen sein, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im gesamten Planungsraum gesichert ist. Sowohl die Arten- als auch die landschaftliche Vielfalt des Planungsraums sollen erhalten bleiben. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf solchen Ökosystemen liegen, die für den Planungsraum charakteristisch sind.</p>

Schleswig-Holstein - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
Kap. 4.2 G (1) - Regionalplan für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West (Fortschreibung 2005)	Kap. 4.2 G (1) Die Flächenressourcen in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sind wertvoll und begrenzt. Deshalb sollen alle Planungen und Maßnahmen städtebauliche Grünzäsuren erhalten und mit Freiräumen schonend umgehen [...]
Kap. 5.1 (1) - Regionalplan für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West (Fortschreibung 2005)	Kap. 5.1 (1) Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Naturräume, die Küsten- und Seebereiche der Nordsee und die natürlichen Grundlagen des Lebens sollen nachhaltig so gesichert, gegebenenfalls wiederhergestellt und weiter entwickelt werden, dass möglichst <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gewahrt bleibt, • die naturräumlichen und naturnahen Landschaftsstrukturen sowie die historischen Kulturlandschaften erhalten bleiben, • die Medien Luft, Wasser, Boden, das Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in ihren Funktionen und in ihrem Zusammenwirken nicht beeinträchtigt werden, • die Freiräume mit ihrer raumbedeutsamen Ausgleichs- und Erholungsfunktion auch für die dichter besiedelten Regionen außerhalb des Planungsraums geschützt und qualitativ verbessert werden können
Kap. 5.4 (1) - Regionalplan für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West (Fortschreibung 2005)	Kap. 5.4 (01) Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Grundwasservorkommen für den Naturhaushalt, aber auch für die Trinkwasserversorgung ist im gesamten Planungsraum das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern
Kap. 5.9 Z (2) - Regionalplan für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West (Fortschreibung 2005)	Kap. 5.9 Z (2) Die Grünzäsuren sollen generell von einer Bebauung freigehalten werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit der genannten Funktion als Grünzäsur vereinbar oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind.
Kap. 7.5.4 Z (4) - Regionalplan für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West (Fortschreibung 2005)	Kap. 7.5.4 Z (4) Zum Erhalt natürlicher Rückhalteflächen sowie zur Verbesserung der ökologischen Struktur der Gewässer und ihrer Überschwemmungsflächen sollen an Binnengewässer angrenzende Flächen in ihrer natürlichen Funktion gesichert werden. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ist dem vorbeugenden Hochwasserschutz im Interesse der Schadensminimierung und unter dem Gesichtspunkt der Flächenvorsorge ein besonderes Gewicht beizumessen.
Kap. 7.6 (8) - Regionalplan für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West (Fortschreibung 2005)	Kap. 7.6 (8) Die Anforderungen an die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung werden sich zukünftig an den Maßstäben des vorsorgenden Bodenschutzes ausrichten. Demnach sollen nur noch sehr gering belastete Klärschlämme zur Düngung eingesetzt werden. Die übrigen Klärschlämme, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind anderen Entsorgungswegen zuzuführen.
Kap. 7.7.3 (3) - Regionalplan für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West (Fortschreibung 2005)	Kap. 7.7.3 (3) Kulturdenkmale und Elemente einer historischen Kulturlandschaft [...] sind unabhängig von einem Schutzstatus nach dem Denkmalschutzgesetz oder dem Landesnaturschutzgesetz charakteristische und bedeutende Zeugnisse der Vergangenheit und sollen als solche erhalten werden.

1.4 Niedersachsen – Länderebene

Niedersachsen - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
§ 5 NAGBNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).	§ 5 Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen und Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die nicht von einer Behörde durchgeführt werden und die keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften als der des § 17 Abs. 3 BNatSchG bedürfen, sind abweichend von § 14 BNatSchG kein Eingriff.
§ 14 NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	§ 14 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft [...]
§ 6 NBodSchG – Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG), vom 19. Februar 1999, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417); Hannover.	§ 6 Altlastenverzeichnis Die zuständige Behörde führt auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters ein Verzeichnis der altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten, das insbesondere Informationen über Lage und Zustand der Flächen, Art und Maß von Beeinträchtigungen, die geplanten und ausgeführten Maßnahmen sowie die Überwachungsergebnisse enthält.
§ 1 NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978	§ 1 Grundsatz Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Im Rahmen des Zumutbaren sollen sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
§ 3 Abs. 2 NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978	§ 3 Begriffsbestimmung Abs. 2 Baudenkmale sind bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung), Teile baulicher Anlagen, Grünanlagen und Friedhofsanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.
§ 14 Abs. 1 NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978	§ 14 Bodenfunde Abs. 1 Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22) anzuzeigen. [...]
§ 1 NWaldLG - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002.	§ 1 Zweck dieses Gesetzes ist, Abs. 1. den Wald a) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und c) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, Abs. 2. die Forstwirtschaft zu fördern, Abs. 3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzenden herbeizuführen und

Niedersachsen - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	Abs. 4. die Benutzung der freien Landschaft zu ordnen.
§ 2 Abs. 3 NROG - Niedersächsisches Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017	§ 2 Grundsätze der Raumordnung Abs. 3. Die Siedlungs- und Freiraumstruktur soll so entwickelt werden, dass die Eigenart des Landes, seiner Teilräume, Städte und Dörfer erhalten wird.
S.10 Kap. 3. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften	Kap 3. Ziele und inhaltliche Schwerpunkte [...] Erhalt und die naturnahe Entwicklung der natürlichen Struktur, Dynamik und Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und Auen mit ihren typischen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen.
Kap 3.1.1 Nr. 01 und Nr. 04 - Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017): Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2012/ 2017	Kap. 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz Nr. 01 Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln Nr. 04 Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden.“
3.1.2 Nr. 01 und Nr. 02 - Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017): Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2012/ 2017	Kap 3.1.2 Natur und Landschaft Nr. 01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln. Nr. 02 Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen
Kap 3.2.1 Nr. 02 - Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017): Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2012/ 2017	Kap. 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei Nr. 02 Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden.
Kap. 3.2.2 Nr. 01 - Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017): Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2012/ 2017	Kap. 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Nr. 01 Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. [...]
Kap. 3.2.4 Nr.05 und Nr. 10 - Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017): Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2012/ 2017	Kap. 3.2.4 Wassermanagement Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz Nr. 05 Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen. Nr. 10 Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden

Niedersachsen - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
S. 201 - Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017): LROP Umweltbericht zur Änderung der Verordnung über das Landes Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017. Begründung, Teil H	S. 201 Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter Der Neubau auf einer zu entwickelnden Trasse kann ebenfalls Denkmale, insbesondere Bodendenkmale, beeinträchtigen. Bei einer Querung des Lüchower Landgrabens im Bereich Lübbow nahe der Bundesstraße B 248 sind die bekannten dortigen Bodendenkmale (Burg, Damm) auf den nachfolgenden Planungsebenen bei der Trassenwahl zu berücksichtigen. Mit Vorkommen weiterer, noch nicht bekannter Bodendenkmale ist zu rechnen.
S. 7-8 - Der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm (LaPro NI)	S. 7 Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist nachhaltig zu sichern. S. 8 Der nachhaltige Schutz der Pflanzen- und Tierwelt ist die Aufgabe des Naturschutzes im engeren Sinne
SZ 1, 2 und 3 - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2017): Niedersächsische Naturschutzstrategie – Ziele, Strategien und prioritäre Aufgaben des Landes Niedersachsen im Naturschutz 2017. Hannover.	SZ 1 Sicherstellen, dass in ausreichendem Maße Landschaftsräume mit ihren historisch bedeutsamen und identitätsstiftenden Eigenschaften erhalten bleiben, die die typischen niedersächsischen Kulturlandschaften repräsentieren. SZ 2 Im Landeswald die Vielfalt der walddispersen Pflanzen- und Tierarten sowie Biotope gemäß Grundsatz 7 „Erhaltung alter Bäume, Schutz seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten“ und Grundsatz 8 „Aufbau eines Netzes von Waldschutzgebieten“ des Regierungsprogramms „Langfristige ökologische Waldentwicklung (LÖWE)“ erhalten und fördern sowie eine natürliche Waldentwicklung auf 10 Prozent der Waldfläche im Landeseigentum verwirklichen. SZ 3 Verstärkte Anstrengungen zur Erhaltung und Förderung des Grünlands mit seiner Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere des narbenechten und artenreichen Dauergrünlands, unternehmen.
LZ 1, 2, 4, 5, 7 und 8 - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2017): Niedersächsische Naturschutzstrategie – Ziele, Strategien und prioritäre Aufgaben des Landes Niedersachsen im Naturschutz 2017. Hannover.	LZ 1 Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist – auch zur Sicherung der Lebensgrundlagen – zu erhalten bzw. wiederherzustellen. LZ 2 Die Naturgüter Boden, Wasser und Luft sind – auch mit Mitteln des Naturschutzes – vor übermäßigen und nachhaltig negativen Beeinträchtigungen zu bewahren. Insbesondere muss Einträgen von Nähr-, Schad- und Fremdstoffen in den Naturhaushalt, die den Fortbestand von Lebensräumen und Arten ernsthaft gefährden, entgegengewirkt werden. LZ 4 Die Lebensräume, Lebensgemeinschaften sowie Pflanzen- und Tierarten Niedersachsens sollen sich landesbezogen in einem günstigen Erhaltungszustand befinden bzw. dahin entwickelt werden. Insbesondere im Blick stehen dabei Lebensräume und Arten, für deren Erhaltung Niedersachsen eine besondere Verantwortung hat, weil sie selten oder gefährdet sind. LZ 5 Naturräume, Landschaften und Landschaftselemente sind in ihrer charakteristischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln sowie in ihrer Funktion als Erlebnis- und Erholungsraum und als identitätsstiftende Heimat für den Menschen zu bewahren. Besondere Fürsorge erfahren Relikte natürlicher Landschaften und schutzwürdige historische Kulturlandschaften. LZ 7

Niedersachsen - Länderebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	<p>Bei der Realisierung von Eingriffsvorhaben sollen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in größtmöglichem Umfang vermieden sowie nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wirksam ausgeglichen bzw. kompensiert werden.</p> <p>LZ 8</p> <p>Ausgewiesene Schutzgebiete und Schutzobjekte sind dem jeweiligen Schutzzweck entsprechend vor nachteiligen Veränderungen und Beeinträchtigungen zu schützen und in diesem Sinne zu nutzen bzw. zu pflegen und zu entwickeln</p>
S. 3 - Niedersächsische Landesforsten (1991): LÖWE Programm – 20 Jahre langfristige ökologische Waldentwicklung.	<p>S.3</p> <p>Der Landeswald ist also in nachhaltiger und wirtschaftlicher Weise durch eine umfassende Pflege der Waldökosysteme so fortzuentwickeln, dass im Interesse des Allgemeinwohls seine Leistungsfähigkeit und Nutzbarkeit dauerhaft gesichert wird.</p>

1.5 Niedersachsen – Regionalebene

Niedersachsen - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
Landkreis Cuxhaven (2012): 3.1.1.2 02 & 03 - RROP Cuxhaven 2012	<p>3.1.1.2 Bodenschutz</p> <p>(02) Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen.</p> <p>(03) Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung geschützt werden.</p>
Landkreis Cuxhaven (2012): 3.1.2 01, 04 & 05 - RROP Cuxhaven 2012	<p>3.1.2 Natur und Landschaft</p> <p>(01) Für den Naturhaushalt, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wertvolle Gebiete und Objekte, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>(04) In einem Biotopverbundsystem sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte Flächen verbunden werden.</p> <p>(05) Kleinflächige und linienförmige Biotope in land- und forstwirtschaftlich genutzten Bereichen der Landschaft sind als Lebensraum für Pflanzen und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und als Elemente und Strukturen des Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln.</p>
Landkreis Cuxhaven (2012): 3.2.1.2 01 & 05 - RROP Cuxhaven 2012	<p>3.2.1.2 Forstwirtschaft</p> <p>(01) Der Wald soll aufgrund der zukünftig noch zunehmenden Bedeutung seiner vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig gesichert und besonders in waldarmen Teilräumen gemehrt werden.</p> <p>(05) Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten. Die Entwicklung eines artenreichen und vielfältigen Waldrandes ist zu fördern.</p>
Landkreis Cuxhaven (2012): 3.2.4.1 01 & 08 - RROP Cuxhaven 2012	<p>3.2.4.1 Wassermanagement und Wasserversorgung</p> <p>(01) Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern.</p> <p>(08) Eine sparsame Verwendung von Wasser ist zu fördern.</p>
Landkreis Harburg (2000): A 2.0 - RROP Harburg 2000	<p>A 2.0 Umweltschutz allgemein</p> <p>Die Funktionsfähigkeit und die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden.</p> <p>Der Sicherung und Entwicklung von Freiräumen ist besondere Bedeutung beizumessen. [...]</p>

Niedersachsen - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	Die Pflanzen- und Tierwelt soll im Interesse eines intakten ökologischen Gesamtgefüges nachhaltig geschützt werden. [...] Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und gesundheitsbeeinträchtigende Strahlungen in allen Bereichen sollen bereits an der Quelle vermieden oder so verringert werden, daß ein sicherer Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der natürlichen Ressourcen Luft, Wasser und Boden gewährleistet ist. [...]
Landkreis Harburg (2000): A 2.1 - RROP Harburg 2000	A 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege Natur und Landschaft sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, • die Nutzbarkeit der Naturgüter, • die Pflanzen- und Tierwelt sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. [...]
Landkreis Harburg (2000): A 2.2 - RROP Harburg 2000	A 2.2 Bodenschutz [...] Geschädigte oder belastete Böden sollen saniert werden. Bei der Nutzung des Bodens sollen seine ökologische Funktion, die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit beachtet werden. [...]
Landkreis Harburg (2000): A 2.3 - RROP Harburg 2000	A 2.3 Gewässerschutz [...] Gewässer sollen nicht verunreinigt. Ihre natürliche Struktur und Funktion sollen erhalten oder wiederhergestellt werden. Grundwasser soll flächendeckend vor Beeinträchtigungen geschützt werden. [...]
Landkreis Harburg (2000): A 2.4 - RROP Harburg 2000	A 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz Menschen, Natur- und Kulturgüter sollen vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigung, Lärm und Strahlung geschützt werden. [...]
Landkreis Harburg (2000): A 2.6 - RROP Harburg 2000	A 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter [...] Kulturlandschaften sollen so gepflegt werden, daß historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft erhalten bleiben. [...]
Landkreis Harburg (2000): A 3.3 - RROP Harburg 2000	A 3.3 Forstwirtschaft Der Wald soll wegen seiner wichtigen ökologischen Funktionen, seines volkswirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung als Erholungsraum in seinem Bestand erhalten und entwickelt sowie vor nachteiligen Einwirkungen bewahrt werden. [...]
Landkreis Harburg (2007): Kapitel 3.1 - RROP Harburg 2007	Kapitel 3.1 Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Die folgenden Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und sollen im Rahmen nachfolgender Planungs- und Zulassungsverfahren berücksichtigt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte), • Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, • Böden mit naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung, • Seltene Böden
Landkreis Harburg (2015): 3.1.1.2 01 & 02 - RROP Harburg 2025	3.1.1.2 Bodenschutz (01) Der Boden ist als

Niedersachsen - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, • Teil des Naturhaushaltes und • prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. <p>Die Nutzungsart und -intensität sollen den Bodeneigenschaften angepasst werden. Boden soll flächensparend in Anspruch genommen werden. Dabei sollen Möglichkeiten der Trassenbündelung, Innenentwicklung, Flächenrevitalisierung und brachliegender Industrie-, Gewerbe- und Militärareale genutzt werden. Regional seltene und kulturhistorisch bedeutsame Böden, Böden mit einer hohen Lebensraum- und natürlichen Ertragsfunktion sowie Böden der historischen Waldstandorte sind in ihrer Funktion und in ihrem Wert zu schützen und zu bewahren.</p> <p>(02) Der Bodenerosion und dem Substanzverlust auf landwirtschaftlichen Nutzflächen soll durch standortgerechte Bewirtschaftung und Schlagausformung, durch den Erhalt erosionsschützender Vegetationsbestände sowie durch Anreicherung mit erosionsmindernden Flurelementen oder Wald entgegengewirkt werden.</p>
Landkreis Harburg (2025): 3.1.1.1 01 & 02 - RROP Harburg 2025	<p>3.1.1.1. Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes</p> <p>(01) Die noch nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen beanspruchten Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Nutzungs- und Schutzanforderungen erhalten werden.</p> <p>(02) Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Größere wenig zerschnittene, verkehrssame und störungsarme Freiräume sowie naturbetonte Landschaften sollen erhalten und vor einer beeinträchtigenden raumbedeutsamen Nutzung langfristig geschützt werden. [...]</p>
Landkreis Harburg (2025): 3.1.2 02 & 08 - RROP Harburg 2025	<p>3.1.2 Natur und Landschaft</p> <p>(02) [...]Die Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Böden der Moorniederungen durch Meliorationsmaßnahmen soll vermieden werden. Diese Flächen sollen einer Grünlandnutzung vorbehalten bleiben. Die Möglichkeiten der Grünlandextensivierung und -vernässung sollen intensiviert werden.</p> <p>(08) Grünlandgebiete außerhalb von Vorranggebieten Natur und Landschaft mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Klimaschutz sowie die Landschaftspflege sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt. Der Grünlandumbruch soll in diesen Gebieten unterlassen werden.</p>
Landkreis Harburg (2025): 3.2.1.2 01 - RROP Harburg 2025	<p>3.2.1.2 Wald und Forstwirtschaft</p> <p>(01) Der Wald im Landkreis Harburg soll aufgrund seiner vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig gesichert und besonders in waldarmen Teilräumen vermehrt werden. Dies gilt auch für kleine Waldflächen, die den Strukturreichtum in Natur und Landschaft erhöhen und wichtige ökologische Vernetzungsfunktionen erfüllen.</p> <p>Wald mit hoher Artenvielfalt, mit im Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten und historisch alte Waldstandorte sind besonders zu erhalten und zu fördern. Auf die Entwicklung zu naturnäheren und standortgerechten Waldflächen soll bei allen Planungen und Maßnahmen mit Nachdruck hingewirkt werden. Eine erhebliche oder dauerhafte negative Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit bzw. der Funktionen des Waldes durch Eingriffe und Belastungen ist zu verhindern oder zumindest zu minimieren.</p>
Landkreis Harburg (2025):	3.1.5 Kulturlandschaft und kulturelle Sachgüter

Niedersachsen - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
3.1.5 01 - RROP Harburg 2025	(01) Die prägenden Kulturlandschaften im Landkreis Harburg mit ihren historischen Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägenden Landschaftsstrukturen sollen erhalten und als Ausdruck regionaler Identität sowie für die touristische Attraktivität bewahrt und gefördert werden.
Landkreis Heidekreis (2015): 3.1.1 03 - RROP Heidekreis Entwurf 2015	3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes (03) Im Landkreis Heidekreis ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren.
Landkreis Heidekreis (2015): 3.1.2 01 & 05 - RROP Heidekreis Entwurf 2015	3.1.2 Bodenschutz (01) Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; (05) Belastete Böden sind zu erfassen, ihr Gefährdungspotential ist zu bewerten, langfristig sind sie zu sanieren und einer raumverträglichen Nutzung zuzuführen.
Landkreis Heidekreis (2015): 3.1.3 01 - RROP Heidekreis Entwurf 2015	3.1.3 Natur und Landschaft (01) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen sowie zu entwickeln, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sollen insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen bewahrt werden. (02) Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist im Landkreis Heidekreis ein regionaler Biotopverbund aufzubauen.
Landkreis Heidekreis (2015): 3.1.6 01 & 02 - RROP Heidekreis Entwurf 2015	3.1.6 Kulturlandschaften und kulturelle Sachgüter (01) Die Kulturlandschaften im Landkreis Heidekreis sollen erhalten und entwickelt werden, um historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft zu erhalten. (02) Regional bedeutsame kulturelle Sachgüter, dazu zählen u.a. historische Bausubstanzen, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kultur- und Bodendenkmale sowie historisch wertvolle Gegenstände, sollen nach Möglichkeit im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang gesichert und erhalten werden.
Landkreis Heidekreis (2015): 3.2.2 01 - RROP Heidekreis Entwurf 2015	3.2.2 Forstwirtschaft (01) Wald soll im Landkreis Heidekreis wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, seiner Bedeutung für die Umwelt, das Klima, als nachwachsender Rohstoff und für die Erholung der Bevölkerung erhalten, vermehrt und durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig gesichert werden.
Landkreis Heidekreis (2015): 3.2.5 02 & 03 - RROP Heidekreis Entwurf 2015	3.2.5 Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz (02) Ziel ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer. (03) Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in das Grundwasser sind zu verringern.

Niedersachsen - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
	Ziel ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers.
Landkreis Nienburg (2003): D 2.2 01 & 07 - RROP Nienburg 2003	<p>D 2.2 Bodenschutz</p> <p>(01) Der Boden ist aufgrund seiner Funktionen als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, • Produktionsfaktor, • Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, • Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie • seiner zahlreichen Nutzungsfunktionen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. <p>(07) Schäden an der Struktur des Bodens durch Verdichtung oder Erosion sind möglichst zu vermeiden. In Bereichen, in denen die Erosionsgefahr für den Boden durch Wind oder Wasser hoch ist, sind erosionsvermeidende, dem Standort angepasste Bewirtschaftungsformen vorzusehen. In großräumigen Ackerbereichen, in denen eine mittlere oder hohe Erosionsgefahr durch Wind besteht, ist die Anlage von Wind- oder Bodenschutzhecken zu fördern. Bodenabgrabungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.</p>
Landkreis Nienburg (2003): D 2.6 01 & 02 - RROP Nienburg 2003	<p>D. 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter</p> <p>(01) Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter Die Kulturlandschaften im Landkreis Nienburg/Weser sind so zu erhalten und zu pflegen, dass historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile, wie z.B</p> <ul style="list-style-type: none"> • [...] • charakteristische Siedlungsstrukturen, Hohlwege und Bodendenkmale dauerhaft erhalten bleiben. <p>(02) Kulturelle Sachgüter, dazu zählen u. a. historische Bausubstanz, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kulturdenkmale sowie historisch wertvolle Gegenstände, sind nach Möglichkeit im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang zu sichern und zu erhalten. Aus kulturhistorischem und wissenschaftlichem Interesse sind die im Planungsraum zahlreich vorhandenen ober- und unterirdischen Bodendenkmale, wie z.B. Hügelgräber, Urnenfelder oder Wallanlagen, zu erhalten.</p>
Landkreis Nienburg (2003): D 1.7 01 - RROP Nienburg 2003	<p>D 1.7 Naturräume</p> <p>(01) In den Naturräumen sind die typischen, naturbetonten Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung zu sichern, dass darin die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und –gesellschaften in langfristig überlebensfähiger Population bestehen können und die Eigenart und volle natürliche Leistungskraft des Naturraums gewahrt bleiben oder wiederhergestellt werden.</p>
Landkreis Nienburg (2003): D2.0 03 - RROP Nienburg 2003	<p>D 2.0 Umweltschutz allgemein</p> <p>(03) Sind bei Vorhaben trotz der Nutzung technischer Möglichkeiten zur Minderung von Emissionen erhebliche Immissionen vorhanden oder zu erwarten, ist insbesondere durch räumliche Ordnung der Nutzungen sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und auf Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für Trinkwassergewinnung sowie für Erholung vermieden werden.</p>
Landkreis Nienburg (2003):	D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Niedersachsen - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
D2.1 03 & 05 - RROP Nienburg 2003	(03) Durch den Aufbau eines kreisweiten Biotopverbundsystems soll die langfristige Sicherung der Überlebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt in ausreichender Artenvielfalt und Individuenzahl gewährleistet werden. (05) Bei der Planung von wesentlichen raumbeanspruchenden Nutzungen – insbesondere von Verkehrswegen, größeren Siedlungsgebieten, gewerblichen und Energieversorgungsanlagen – im Außenbereich sind <ul style="list-style-type: none"> • möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, • naturbetonte Bereiche auszusparen, die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren.
Landkreis Nienburg (2003): D2.3 01 & 04 - RROP Nienburg 2003	D 2.3 Gewässerschutz (01) Der Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer ist zu vermeiden oder so weit wie möglich zu verringern. (04) [...] Die vorhandenen Retentionsräume, insbesondere von Weser, Großer Aue, Steinhuder Meerbach und Siede, sind zu erhalten. Möglichkeiten zur Erweiterung der Retentionsräume sind zu nutzen. In den Retentionsräumen soll vorrangig Grünlandbewirtschaftung betrieben und die Ackernutzung so weit wie möglich reduziert werden. Die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Rückstau- und Überschwemmungsbereiche soll auch durch die Anlage von Auwald gefördert werden. [...] (07) Das Grundwasser ist unabhängig von der Nutzung flächendeckend vor nachteiliger Veränderung der Beschaffenheit zu schützen; die Grundwasserneubildung ist zu fördern.
Landkreis Nienburg (2003): D2.4 08 - RROP Nienburg 2003	D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm und Strahlenschutz (08) Bevölkerung und Umwelt sind vor schädigenden Einwirkungen ionisierender Strahlen zu schützen.
Landkreis Nienburg (2003): D3.3 07 - RROP Nienburg 2003	D 3.3 Forstwirtschaft (07) Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen möglichst nicht zerschnitten werden.
Landkreis Rotenburg/ Wümme (2005): 2.1 01, 05 & 07 - RROP Rotenburg/ Wümme 2005	2.1 Naturschutz und Landschaftspflege (01) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Voraussetzung für seine Erholung in den besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Nutzbarkeit der Naturgüter, • die Pflanzen- und Tierwelt sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. (05) Ausgedehnte, zusammenhängende Grünlandbereiche stellen einen prägenden Bestandteil der hiesigen Kulturlandschaft dar. Sie sollen wegen ihrer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die naturbezogene Erholung gesichert werden. (07) Zum Schutz störungsempfindlicher gefährdeter Tierarten und zur Sicherung ruhiger Erholung in Natur und Landschaft ist in großflächigen, von Verkehrs- und anderen Trassen weitgehend unzerschnittenen und von Lärm unbeeinträchtigten Räumen soweit wie möglich auf den Bau oder Ausbau solcher Anlagen und störende Freizeitnutzungen zu verzichten.
Landkreis Rotenburg/ Wümme (2005):	2.2 Bodenschutz

Niedersachsen - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
2.2 01, 04 & 05 - RROP Rotenburg/ Wümme 2005	(01) Der Boden ist als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Teil des Naturhaushalts und prägendes Element von Natur und Landschaft sparsam zu verwenden, zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. (04) Schadstoffeinträge in den Boden durch Bodennutzungen über das Wasser oder den Luftpfad sind zu vermeiden und zu mindern. (05) Plaggeneschböden sollen aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung erhalten bleiben. Dünen sowie landschaftsprägende Geestkanten und -kuppen sind zu erhalten.
Landkreis Rotenburg/ Wümme (2005): 2.6 01 & 02- RROP Rotenburg/ Wümme 2005	2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter (01) Die den Landkreis Rotenburg (Wümme) prägenden Kulturlandschaften einschl. ihrer historischen Landschaftsformen, -strukturen und Landnutzungen (z.B. Plaggeneschböden, Streuobstwiesen, Bauerngärten) sowie die historischen Siedlungsformen sollen erhalten und als Ausdruck regionaler Identität bewahrt und gefördert werden. (02) Der Planungsraum weist eine große Zahl wertvoller archäologischer Denkmale, schutzwürdiger geologischer Objekte sowie Bau- und Kunstdenkmale, insbesondere Fachwerkgebäude, auf. Die Erhaltung und Pflege schutzwürdiger Objekte soll weiterhin unterstützt werden.
Landkreis Rotenburg/ Wümme (2017): 3.2.1 05, 07 & 09 RROP Rotenburg/ Wümme Entwurf 2017	3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (05) Die Erhaltung, Entwicklung und Pflege des Waldes sowie seine ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit sollen durch nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung gesichert werden. (07) Kleine Waldbestände tragen zur Vielfalt von Natur und Landschaft bei. Sie sollten insbesondere wegen ihrer ökologischen Vernetzungsfunktionen sowie als landschaftsprägende Elemente erhalten und ihre Neuanlage weiterhin betrieben werden. (09) [...] Wald soll möglichst naturnah bewirtschaftet werden. Dies gilt insbesondere für Wälder mit hoher Artenvielfalt, mit von im Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten und mit historisch alten Waldstandorten, die besonders zu erhalten und zu fördern sind.
Landkreis Rotenburg/ Wümme (2017): 3.1.1 01, 02 & 03 RROP Rotenburg/ Wümme Entwurf 2017	3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz (01) Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen erhalten und entwickelt werden. Hierzu gehören insbesondere Moore, Wälder und extensive Grünlandflächen. (02) Bei städtebaulichen Planungen und Maßnahmen soll auf die Erhaltung und Schaffung von Siedlungsbereichen mit guter Durchgrünung sowie auf eine ökologisch und landschaftsästhetisch verträgliche Gestaltung der Siedlungsränder und siedlungsnahen Freiräume Wert gelegt werden. (03) Plaggeneschböden, Dünen sowie landschaftsprägende Geestkanten und -kuppen sollen erhalten bleiben.
Landkreis Rotenburg/ Wümme (2017): 3.1.2 03 - RROP Rotenburg/ Wümme Entwurf 2017	3.1.2 Natur und Landschaft (03) Im von der Landwirtschaft geprägten Planungsraum sollen Landschaftselemente wie Hecken, Feldraine, Gehölze und naturnahe Kleingewässer erhalten und neu geschaffen werden.
Landkreis Rotenburg/ Wümme (2017):	3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Niedersachsen - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
3.2.4 06 - RROP Rotenburg/ Wümme Entwurf 2017	(06) [...] Bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten sowie anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entlang von Fließgewässern soll ausreichend Abstand zur Vorsorge gegen Hochwasserschäden vorgehen werden.
Landkreis Stade (2013): 3.1.1 02 & 05 RROP Stade 2013	3.1.1 Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen; Bodenschutz (02) Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen ist zu minimieren Regional bedeutsame Freiräume sind als Suchraum für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu nutzen und unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen aufzuwerten. (05) Zur Bewahrung der heimischen Arten und Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume und der damit verbundenen Stabilisierung des Naturhaushalts sollen miteinander in funktionaler Beziehung stehende Biotope in ausreichender Zahl und Größe und in geringen Entfernungen nachhaltig gesichert werden (Biotopverbund).
Landkreis Stade (2013): 3.1.1.1 01 & 03 - RROP Stade 2013	3.1.1.1 Bodenschutz (01) Als unverzichtbare Grundlage aller Lebensvorgänge sollen die Böden in ihrer Leistungsfähigkeit und in Ihren Funktionen dauerhaft erhalten werden. Als ökologische Bodenfunktionen sollen insbesondere die Lebensraumfunktion, die Regelungsfunktion und die Produktionsfunktion sichergestellt werden. (03) Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden soll bei entsprechenden Planungen berücksichtigt werden;
Landkreis Stade (2013): 3.1.2 01 - RROP Stade 2013	3.1.2 Natur und Landschaft (01) Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist nachhaltig zu sichern. Hierbei ist der Erhalt der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Vielfalt von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum zu beachten.
Landkreis Stade (2013): 3.2.1.2 01 & 05 & 06 - RROP Stade 2013	3.2.1.2 Forstwirtschaft (01) Der Wald soll durch nachhaltige Forstwirtschaft gesichert und weiterentwickelt werden. (05) Naturbelassene, unberührte Wälder — Naturwälder -, naturnah bewirtschaftete Wälder und naturnahe Kleinstwälder sind zu erhalten. (06) Waldgebiete mit hoher Artenvielfalt, mit im Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten sowie alte Waldstandorte mit langer, ungestörter Entwicklung für Tier- und Pflanzenarten, sind zu erfassen und zu erhalten. Eine Inanspruchnahme derartiger Wälder für andere Zwecke ist mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.
Landkreis Stade (2013): 3.2.3 02 - RROP Stade 2013	3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung (02) Die Kulturlandschaften des Alten Landes, Kehdingens sowie der Stader Geest sind grundsätzlich zu erhalten und zu pflegen.
Landkreis Stade (2013): 3.2.4 01 - RROP Stade 2013	3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz (01) Die Fließgewässer im Landkreis Stade sollen durch gezielte Schutz- und Pflegemaßnahmen, auf der Grundlage der Unterhaltungsrahmenpläne, in ihrer Qualität als ökologisches System erhalten und verbessert werden. Das Grundwasser ist gem. der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) flächendeckend vor nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit zu schützen.
Landkreis Stade (2013):	3.2.4.2 Wasserversorgung

Niedersachsen - Regionalebene	
Quellen Umweltziele und Leitbilder	Zitate
3.2.4.2 01 - RROP Stade 2013	(01) Dabei sind die Grundwasservorkommen schonend zu nutzen.
Landkreis Verden (2016): 3.1.1 01 & 02 & 03 RROP Verden 2016	3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz (01) Die großen zusammenhängenden Räume, die gemäß Freiraumkonzept des Landkreises Verden als unzerschnittene Freiräume definiert wurden, sollen in ihrem Bestand gesichert und entwickelt werden. (02) In den Freiräumen sollen typische Freiraumnutzungen konzentriert werden. (03) Die unzerschnittenen Freiräume sollen von weiterer Beeinträchtigung in Form von zerschneidenden Infrastrukturen (klassifizierten Straßen, Hochspannungsfreileitungen, Eisenbahntrassen) freigehalten werden.
Landkreis Verden (2016): 3.1.2 01 - RROP Verden 2016	3.1.2 Natur und Landschaft (01) Es ist ein kreisweiter Biotopverbund aufzubauen und zu sichern.
Landkreis Verden (2016): 3.2.1 06 & 08 - RROP Verden 2016	3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (06) Waldumwandlungen sind zu vermeiden, unvermeidbare Umwandlungen durch gleichwertige Ersatzaufforstungen zu kompensieren. (08) Waldzerschneidungen sollen vermieden werden.
Landkreis Verden (2016): 3.2.3 01 - RROP Verden 2016	3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung (01) Die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie die landschaftstypischen Ortsbilder sollen erhalten werden.
Landkreis Verden (2016): 3.2.4 01 - RROP Verden 2016	3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz (01) Für die im Kreisgebiet befindlichen Gewässer soll eine langfristige Verbesserung des Gewässerzustandes in folgender Hinsicht erreicht werden: <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung einer Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands • Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung eines ökologisch und chemisch guten Zustands.